

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 37. Sitzung (24.02.1900)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Februar 1900.

## Bericht

der

### Kommission der Zweiten Kammer

für

Verathung des Gesetz-Entwurfs, die Versicherung gegen Hagelgefahr betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wilckens.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Sicherung des Vollzugs eines neuen, in Anlage 4 der Gesetzes-Vorlage wörtlich abgedruckten Uebereinkommens, welches das Großh. Ministerium des Innern mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin bezüglich der Hagelversicherung in unserem Lande abgeschlossen hat, nachdem die seitherige Vereinbarung auf fraglichem Gebiete, welche 1891 getroffen worden war (vgl. Anlage 1 der Ges.-Vorlage), von genannter Gesellschaft gekündigt worden ist.

Es soll zu diesem Behufe für unser Land ein Hagelversicherungsfonds gebildet werden, aus welchem vor Allem die Nachschußprämien gedeckt werden sollen, die nach dem jeweiligen Ausschreiben der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft auf ihre, im Großherzogthum Baden versicherten Mitglieder entfallen. Weiter soll fraglicher Fonds die Schadensbeträge zur Zahlung übernehmen, welche auf Grund des § 5 des neuen Uebereinkommens künftighin der Staatskasse zur Last fallen.

Ihre Kommission stimmt dem Grundgedanken der Vorlage zu. Sie ist mit der Großh. Regierung der Meinung, daß unter den obwaltenden Verhältnissen im Interesse unserer Landwirthschaft nichts Anderes übrig bleibt, als die Beziehungen zur Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zunächst fortzusetzen, obwohl sich dieselben nach dem neuen Uebereinkommen für uns etwas ungünstiger gestalten werden, als dies nach der seitherigen Vereinbarung der Fall war. Hat doch auch nach der neuen Uebereinkunft die Gesellschaft die Verpflichtung, alle sich zur Versicherung meldenden badischen Landwirthe anzunehmen und denselben den ganzen, ihnen durch Hagelschlag erwachsenden Schaden zu ersetzen, während andere Hagelversicherungsanstalten sich vor sogenannten Klumpenversicherungen zu schützen wissen und an den Entschädigungen überdies unter gewissen Voraussetzungen Kürzungen eintreten lassen. Unsere Landwirthe haben daher auch nach dem neuen Uebereinkommen, wenn man bedenkt, daß sie zudem von der Gefahr der Leistung von Nachschüssen befreit bleiben sollen, während auf der anderen Seite die von ihnen zu entrichtenden Vorprämien keine übermäßige Höhe

erreichen, bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft eine verhältnißmäßig sehr günstige Versicherungsgelegenheit, und es kann auch bei diesem Anlaß nur mit Dank anerkannt werden, daß die Großh. Regierung dadurch, daß sie s. Zt. mit der durchaus soliden und gut geleiteten Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Beziehung trat und auch jetzt wieder die Grundlage für eine Verständigung mit dieser Gesellschaft zu finden wußte, den Interessen unserer Landwirthe einen namhaften Dienst erwiesen und auf einem wichtigen Wohlfahrtsgebiete eine wirklich ersprießliche Fürsorge bethätigt hat.

Wenn Ihre Kommission gleichwohl die Meinung vertritt, daß das Vertrags-Verhältniß zu der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft, welches für letztere nach dem neuen Uebereinkommen zunächst auf 10 Jahre bindend ist, während die Großh. Regierung ein jährliches Kündigungsrecht hat, nicht als eine abschließende Regelung des in Betracht kommenden Gegenstandes angesehen werden kann, so geben ihr dazu vor Allem die Vorgänge Veranlassung, welche zur Kündigung der seitherigen Vereinbarung geführt haben. Diese Vorgänge lassen erkennen, daß die norddeutschen Mitglieder der Gesellschaft das süddeutsche Geschäft wegen des nach ihrer Ansicht damit verbundenen großen Risikos überhaupt ungünstig beurtheilen und, obwohl insbesondere das badische Geschäft der Gesellschaft seit Bestehen des Vertragsverhältnisses noch keinerlei effektiven Schaden gebracht hat, eine gewisse Neigung bekunden, die Bedingungen des Weiterbestehens dieses Vertragsverhältnisses für uns auf eine Art zu verschlechtern, die in einiger Zeit unserem Land die Frage nahelegen kann, ob es nicht besser sein wird, sich unter solchen Umständen in der ganzen Sache auf eigene Füße zu stellen. An die Errichtung einer besonderen Landes-Hagelversicherungsanstalt, die auch aus anderen Gründen, namentlich wegen der damit verbundenen Möglichkeit, den besonderen Bedürfnissen unserer badischen Landwirthe auf dem Gebiete des Wein- und Tabakbaus entgegenzukommen, in's Auge zu fassen wäre, wird aber um so eher herantreten werden können, je baldier ein angemessener Reservefonds zur Verfügung steht, dessen Höhe das für die Staatskasse mit der Uebernahme der Hagelversicherung in unmittelbare Staatsfürsorge immerhin verknüpfte Risiko nicht als zu bedeutend erscheinen läßt.

Unser Bestreben wird deshalb darauf abzielen müssen, den nach der Vorlage zu errichtenden Hagelversicherungsfonds von vornherein möglichst ausgiebig zu dotiren.

Wir halten eine solche Maßnahme für um so notwendiger, als, wenn auch die Hagelversicherung in unserem Lande in den letzten Jahren erheblich zugenommen und insbesondere im Jahre 1899 eine Gesamtversicherungssumme von 27 501 540 Mk. in Frage gestanden hat, der Gesamtwert der Ernte in unserem Lande sehr viel höher ist, nämlich 237 200 000 Mk. beträgt und jener der Ernte an Körnern, Hülsenfrüchten, Handelsgewächsen und Wein, worauf sich die Versicherung gegen Hagelgefahr in der Hauptsache zu beschränken pflegt, sich immer noch auf 121 800 000 Mk., also auf eine Summe beläuft, die, wenn sie später einmal auch nur zum größeren Theile bei einer staatlichen Anstalt versichert wäre, ein namhaftes Risiko für den Staat mit sich bringen würde.

Nach § 1 der Gesetzes-Vorlage soll nun der Hagelversicherungsfonds in der Weise gebildet werden, daß die von den Kreisen des Landes angesammelten Hagelreservefonds, gleichviel, ob solche aus Staats- oder aus Kreismitteln herrühren, längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abgeliefert und zu einem Hagelversicherungsfonds vereinigt werden, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, aus allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer Million Mark zu erhöhen ist. Die Bestände dieses Fonds sollen von der Amortisationskasse mit 3 ½ Procent verzinst werden.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß bei der dermaligen günstigen Finanzlage des Staats der in Frage stehende Hagelversicherungsfonds sofort auf die Summe von 1 ½ Millionen Mark gebracht werden sollte, und kann zu ihrer Befriedigung berichten, daß die Großh. Regierung sich dieser Anregung gegenüber in zustimmendem Sinne ausgesprochen hat. Es wurde in der Sache speciell Seitens des Herrn Finanzministers in dankenswerther Weise erklärt, daß er, wenn er auch eine Erhöhung, wie sie die Kommission in Aussicht genommen, zur Zeit nicht für unbedingt geboten halte, da ja nach dem Gesetzentwurfe (§ 3) im Falle der Unzulänglichkeit des Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen die Amortisationskasse mit unverzinslichen Vorschußleistungen werde eingzugreifen haben, doch der Realisirung des Gedankens der Kommission nicht entgegengetreten wolle. Wir haben diese Erklärung um so freundiger begrüßt, als man sich

unseres Erachtens in späterer Zeit jedenfalls leichter dazu entschließen wird, die Einrichtung einer eigenen Landesanstalt bei uns in Angriff zu nehmen, wenn für Hagelversicherungszwecke rechtzeitig ein staatlicher Reservefonds von Belang gesichert worden ist. Wir denken uns übrigens eine solche Landesanstalt nicht etwa als eine Zwangsversicherungsanstalt, sondern als eine solche, deren Benützung der freien Entschliebung der Betheiligten, etwa mit der Maßgabe zu überlassen wäre, daß, wer in unserem Lande überhaupt gegen Hagelgefahr versichert, sich der staatlichen Anstalt zu bedienen hätte (sog. Monopolversicherungsanstalt).

Wir sind aber, was die Bildung des Hagelversicherungsfonds anbelangt, auch noch weiter der Ansicht, daß demselben die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds nur insoweit zugeführt werden sollten, als sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, wie solche den Kreisen zum Zweck der etwa erforderlich werdenden Leistung von Nachschüssen bisher alljährlich zugewendet worden sind, während es uns der Billigkeit zu entsprechen scheint, daß die durch freiwillige Leistungen der Kreise, sowie durch Heranziehung der Versicherten diesen Fonds zugeflossenen Gelder, welche nach einer vorläufigen, in ihren Einzelheiten noch näherer Prüfung im Benehmen mit den Kreisauschüssen vorzubehaltenden Mittheilung der Großh. Regierung 147030 Mk. 81 Pf. betragen, den Kreisen auch für die Folge verbleiben. Es entfallen nach den Angaben der Großh. Regierung von lehterwähnter Summe auf die Kreise:

Konstanz . . . . .	53003	„	90	„	3
Billingen . . . . .	20185	„	05	„	„
Waldshut . . . . .	8880	„	25	„	„
Freiburg . . . . .	4903	„	39	„	„
Lörrach . . . . .	3227	„	—	„	„
Offenburg . . . . .	14553	„	68	„	„
Baden . . . . .	6500	„	—	„	„
Karlsruhe . . . . .	10813	„	51	„	„
Mannheim . . . . .	3671	„	83	„	„
Heidelberg . . . . .	7000	„	—	„	„
Mosbach . . . . .	14292	„	20	„	„

Dabei sehen wir übrigens in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung voraus, daß die Kreise diese Gelder später nicht etwa für andere Zwecke, als für solche der Hagelversicherung verwenden, für welche letztere sie s. Zt. erhoben worden sind und die auch künftighin Seitens der Kreise noch wesentlich gefördert werden können.

Auch mit dieser Modifikation der Gesetzesvorlage hat sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt, und es geht somit unser Antrag dahin, den § 1 der Vorlage, wie folgt, zu fassen:

„Die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds sind, soweit sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abzuliefern und zu einem „Hagelversicherungsfonds“ zu vereinigen, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer und einer halben Million Mark zu erhöhen ist.

Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden von der Amortisationskasse mit 3 % Prozent verzinst.“

Während § 1 des Gesetz-Entwurfs bestimmt, wie der neue Hagelversicherungsfond erstmals zu dotiren ist, regelt § 2 der Vorlage die Frage, welche Zuschüsse derselbe alljährlich erhalten soll.

Ihre Kommission war ursprünglich im Gegensatz zu dem Entwurf der Meinung, daß sich unter diesen Zuschüssen insbesondere auch ein solcher des Staats befinden sollte. Sind doch periodische, staatliche Beihilfen zur Hagelversicherung bei uns bereits seit einer Reihe von Jahren geleistet worden. Es wurde eine derartige Beihilfe zum ersten Male im Staats-Budget für 1892/1893, und zwar im außerordentlichen Etat, in der Höhe von 200000 Mk. für die Budget-Periode angefordert, bezw. bewilligt. Die gleiche Anforderung, resp. Bewilligung ist dann auch anlässlich der Aufstellung und Verbescheidung des Staats-Budgets für 1894/1895 erfolgt. Im Staats-Budget für 1896/1897 wurde die in Frage stehende Beihilfe auf 100000 Mk. für die Budget-Periode mit der Begründung ermächtigt, daß die Hagelversicherungsfonds der Kreise in Folge der staatlichen Zuwendungen so erstarbt seien, daß eine solche Kürzung als unbedenklich erscheine. Während nun auch noch für 1898/1899 100000 Mk. für Hagelversicherungszwecke in Anforderung gebracht und genehmigt

worden sind, enthält das Staats-Budget für 1900/1901 eine Position für die bezeichneten Zwecke nicht mehr, indem die Großh. Regierung von der Ansicht ausgeht, daß durch die von ihr in Aussicht genommene Neuregelung des Hagelversicherungswezens Beihilfen der gedachten Art künftighin überflüssig würden. Ueberflüssig werden sie aber zunächst wohl nur den Kreisen gegenüber. Dagegen würde es sich unseres Dafürhaltens ganz gut rechtfertigen lassen, dem neuen staatlichen Hagelversicherungsfonds aus laufenden Staatsmitteln regelmäßige Dotationen zuzuwenden, welche ohne Zweifel dazu beitragen würden, ihn nicht nur unter den dermaligen Verhältnissen leistungsfähig zu erhalten, sondern ihn auch derart zu stärken, daß es möglich wäre, die Frage der Errichtung einer Landes-Hagelversicherungsanstalt früher einer entsprechenden Regelung zuzuführen. Wenn wir gleichwohl davon abgesehen haben, die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung zu beantragen, wonach in der Folge ähnliche Beihilfen aus Staatsmitteln, wie sie seither den Kreisen für ihre Hagelversicherungsfonds zu Theil geworden sind, auch dem neuen staatlichen Hagelversicherungsfonds zufließen sollen, so ist dies in der Erwägung geschehen, daß die erstmalige Dotation dieses Fonds aus Staatsmitteln nach dem von uns gestellten Antrage der Staatskasse bereits ein erhebliches Opfer auferlegt und daß, wenn auch die Einfügung einer Vorschrift der oben erwähnten Art in das vorliegende Gesetz unterlassen wird, später im Bedürfnisfalle doch jederzeit im Budgetwege auf periodische Dotationen des Hagelversicherungsfonds zurückgegriffen werden kann. Es wird sowohl der Großh. Regierung als auch der Volksvertretung unbenommen bleiben, in dieser Richtung bei der Aufstellung, bezw. Berathung künftiger Staats-Budgets das Erforderliche anzuregen, und es wird jetzt schon kaum einem Zweifel unterliegen, daß über eine solche Anregung unter den maßgebenden Faktoren leicht eine Verständigung herbeizuführen sein dürfte, falls die Lage des Hagelversicherungsfonds seine weitere Dotirung nöthig machen und die allgemeine finanzielle Situation eine derartige Maßregel als unbedenklich erscheinen lassen sollte.

Nach dem Reg.-Entwurfe sollen die jährlichen Zuschüsse zum Hagelversicherungsfonds zunächst in einem Beitrage bestehen, welchen jeder Versicherte in Höhe von 10 Prozent des von ihm in dem betreffenden Jahre an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Nettoprämien-Betrags einzubezahlen hat. Ferner sollen nach der Vorlage die Kreise alljährlich 10 Prozent der in ihren Bezirken von den Versicherten an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu leistenden Nettoprämien-Beträge an den Hagelversicherungsfonds entrichten, in welchen außerdem noch die Gewinnanteile fließen sollen, die gemäß § 5 der von der Großh. Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu bezahlen sind.

Während letztere Bestimmung zu einer Beanstandung keinen Anlaß zu bieten schien, wurden gegen die Beiträge der Versicherten und der Kreise innerhalb der Kommission Bedenken laut.

Es wurde, was zunächst die Beiträge der Versicherten anbelangt, insbesondere der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß es die weitere Ausbreitung der Hagelversicherung in unserem Lande, auf die doch im Interesse der Landwirtschaft das größte Gewicht gelegt werden müsse, nachtheilig beeinflussen könne, wenn die Versicherten künftighin, außer der Vorprämie, unter allen Umständen noch 10 Prozent derselben zu bezahlen hätten, während sie, abgesehen vom Kreis Konstanz, in welchem schon seither eine Heranziehung der Versicherten zur Aufbringung der Mittel des Kreishagelreservefonds mit 10 Prozent der von ihnen zu entrichtenden Vorprämien stattgefunden habe, in Folge des Eintretens der Kreise für die Nachschüsse bis jetzt nur den Betrag der Vorprämie zu entrichten gehabt hätten. Dieses Bedenken verliert jedoch unseres Dafürhaltens sein Hauptgewicht, wenn man berücksichtigt, daß eben seither eine rechtliche Gewähr dafür, daß die Versicherten von der Nachschußpflicht unbedingt befreit bleiben würden, nicht bestanden hat. Es waren dieselben in dieser Beziehung jeweils von den Entschliessungen der Kreisorgane abhängig, welche letztere sich wieder nach dem Stande ihrer Hagelversicherungsfonds zu richten hatten. Wenn der Versicherte dagegen jetzt eine rechtliche Garantie dafür bekommt, daß er unter keinen Umständen zu Nachschüssen beigezogen werden kann, so ist diese Leistung nicht zu theuer dadurch erkauft, daß er 10 Prozent der Vorprämie an den staatlichen Hagelversicherungsfonds einbezahlt. Bei der verhältnißmäßig geringen Höhe der Vorprämien — im Durchschnitt 70,2 Pfg. pro 100 Mk. Versicherungswert — wird es sich hier überhaupt nicht um große Summen handeln können. Einen mäßigen Vorausbeitrag des Versicherten zu erheben, wenn zur Deckung der Nachschüsse allgemeine Staatsmittel herangezogen werden, ist aber bei der großen Verschiedenartigkeit der Hagelgefahr in

den einzelnen Landesgegenden gewiß gerechtfertigt. Ihre Kommission glaubt hiernach erwarten zu dürfen, daß sich alle einsichtigen Landwirthe mit der ihnen angebotenen Entrichtung eines Beitrages in Höhe von 10 Prozent der Nettoprämien an den Hagelversicherungsfonds schließlich abfinden werden, und daß die gesetzliche Einführung dieses Beitrags die fernere Entwicklung des Hagelversicherungswesens in unserem Lande in nachtheiliger Weise nicht beeinflussen wird. Es wird daher der Inhalt des § 2, Abs. 1 des Entwurfs unsererseits um so weniger beanstandet, als die Vertreter der Großh. Regierung in der Kommission keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß an den Beiträgen der Versicherten, wie sie die Vorlage vorsieht, regierungsseitig unbedingt festgehalten werden müsse, und als überdies wohl mit der weiter unten noch zu erörternden Wahrscheinlichkeit gerechnet werden darf, daß die Kreise es sich angelegen sein lassen werden, die in Frage stehenden Beiträge ihrer Hagelversicherten ganz oder theilweise auf Kreismittel zu übernehmen.

Hinsichtlich der Kreisbeiträge wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß dieselben schon bei der dermaligen Gesamtversicherungssumme von 27 501 540 Mk. für einzelne Kreise eine große Last seien, indem z. B. auf den Kreis Konstanz allein 9348 Mk. entfallen würden. Nehme aber die Hagelversicherung, wie man doch hoffen und wünschen müsse, noch weiterhin erheblich zu, so könnten die Beiträge der Kreise zu dem Hagelversicherungsfonds unter Umständen eine Höhe erreichen, welche die Lösung anderer wichtiger Kreisaufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der freiwilligen Kreisthätigkeit, gefährde. Zudem werde hier ein Faktor in die Kreis-Voranschläge hereingebracht, welcher seiner Natur nach ungleich wirke, indem er in einem Jahre viele, im anderen Jahre wenige Mittel beanspruchen könne und mithin aller Voraussicht nach unliebsame Schwankungen in den Kreis-Budgets herbeiführen werde. Das Schlimmste aber werde sein, daß, während seither die Kreise in wirklich aner kennenswerther Weise Alles gethan, um das Hagelversicherungswesen zu fördern, sie durch die von ihnen zu entrichtenden Beiträge, falls solche über ein gewisses Maaß hinausgingen, geradezu veranlaßt werden könnten, der Hagelversicherung keinen rechten Vorschub mehr zu leisten.

Seitens der Großh. Regierung wurde zur Rechtfertigung der Kreisbeiträge zunächst geltend gemacht, die Kreise hätten ein großes Interesse daran, daß ihre Landwirthe an der Hagelversicherung sich theilnahmen. Stehe doch, wenn dies nicht geschehe, im Falle großer Hagelschläge auch der Kreis vor ernstlichen Verlegenheiten, indem die steuerliche Leistungsfähigkeit mancher Kreisgemeinden durch Katastrophen der gedachten Art auf's Erheblichste beeinträchtigt werden könne. Es entspreche der Billigkeit, daß die Kreise ihr bezügliches Interesse durch entsprechende Beiträge behufs Deckung der Nachschüsse bethätigten, und es seien solche Kreisbeiträge um so mehr am Plage, als die Hagelgefahr und in Verbindung damit die Versicherungsnahe gegen diese Gefahr in den einzelnen Kreisen sehr ungleich sei. Diese Ungleichheit in der Hauptsache ganz aus allgemeinen Staatsmitteln auszugleichen, werde sich jedenfalls schwerer rechtfertigen lassen, als das Vorhaben der Großh. Regierung, nicht bloß die Versicherten, sondern auch die Kreise, denen sie angehören, zu angemessenen Voransbeiträgen anzuhalten. Uebrigens werde Seitens der Großh. Regierung nichts dagegen eingewendet werden, wenn in das Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen werde, wornach die Kreise die Ermächtigung erhielten, diese Beiträge ganz oder zum Theil auf die Versicherten zu überwälzen.

Ihre Kommission konnte sich indeß nicht davon überzeugen, daß es richtig wäre, wenn die Kreise zu Beiträgen der gedachten Art gesetzlich verpflichtet würden. Ist auch nicht zu beabreden, daß die Kreise an weiterer Ausdehnung der Hagelversicherung unter den Kreisangehörigen Interesse haben, so will uns doch nicht einleuchten, daß sie durch einen Akt der Gesetzgebung gezwungen werden sollen, dasselbe speziell in der Weise zu bethätigen, wie die Vorlage vorsieht. Es haben diese Beiträge, während sie dem Hagelversicherungsfonds gegenüber keine große Rolle spielen, unter allen Umständen das Mißliche, daß sie die Budgets einzelner Kreise erheblich beschweren können. Würden sie aber etwa auf die Versicherten abgewälzt, so würden diese dann nicht nur mit 10, sondern vielmehr mit 20 Prozent der von ihnen in dem betreffenden Jahre zu entrichtenden Nettoprämien belastet, welche Belastung aller Voraussicht nach die fernere Zunahme der Hagelversicherung ungünstig beeinflussen müßte. Nach Ansicht der Kommission würde es der Sachlage, insbesondere aber der Stellung der Kreise als Selbstverwaltungskörper mehr entsprechen, wenn es im Wesentlichen der freien Entschließung der Kreis-Organe überlassen bliebe, in welcher Weise sie das Hagelversicherungswesen zu fördern fortfahren wollen. Es haben dieselben auf diesem Gebiete schon seither so viel Ersprießliches geleistet, daß

man von ihnen gewiß erwarten darf, es werde ihrerseits auch in der Folge einem so wichtigen Gegenstand die thatkräftigste Unterstützung zu Theil werden. Es wird solche unseres Erachtens wie auch nach der Meinung der Großh. Regierung in Zukunft am besten in der Weise erfolgen, daß die Kreise die Beiträge, welche nach § 2 Abs. 1 der Regierungs-Vorlage alljährlich von den Versicherten in den Hagelversicherungsfonds einzubezahlen sind, im Wege freiwilligen Entschlusses ganz oder zum Theil auf die Kreisasse übernehmen, unter Umständen auch für die Erleichterung der Hagelversicherung des Rebbaus besondere Veranstaltungen treffen, und hiefür alljährlich in ihre Budgets Mittel einstellen sowie auch die Zinsen der Gelder verwenden, welche ihnen nach den zu § 1 von uns gemachten Vorschlägen verbleiben sollen. Wird auf diesem Wege vorgegangen, so wird sich daraus nach Meinung der Kommission allmählig ein besonderer, für die Landwirtschaft sehr wichtiger und werthvoller Zweig freiwilliger Kreisthätigkeit herausbilden, auf den wir größeres Gewicht legen, als auf die Leistungen, welche die Vorlage nach § 2 Abs. 2 den Kreisen gesetzlich aufbürden will.

Wir können zu unserer Genugthuung mittheilen, daß sich schließlich auch die Großh. Regierung mit den Anschauungen der Kommission auf diesem Gebiete befreundet und ihr Einverständnis mit der Beseitigung der Präzipualleistungen der Kreise unter der Voraussetzung zu erkennen gegeben hat, daß die Kreise aus den ihnen nunmehr belassenen Antheilen an den bei ihnen angesammelten Hagelfonds und durch jährliche Einstellung von Mitteln in ähnlicher Weise, wie dies bisher zum Zweck der Nachschüsse geschehen ist, die von den Versicherten nach § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs an den Hagelversicherungsfonds zu leistenden jährlichen Beitrag ganz oder wenigstens theilweise bestreiten.

Wir beantragen hiernach, den § 2 der Vorlage, wie folgt, zu fassen:

„In den Hagelversicherungsfonds haben alljährlich die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 10 Prozent des von ihnen in dem betreffenden Jahr an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Nettoprämienbetrags, insoweit solcher nicht etwa von den Kreisen übernommen wird, einzubezahlen.“

In diesen Fonds fließen außerdem die Gewinn-Antheile, welche gemäß § 5 des von der Großh. Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu entrichten sind.“

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs gaben Ihrer Kommission nur noch die §§ 4 und 6 zu besonderen Erörterungen Anlaß.

§ 4 behält der Regelung durch künftiges Gesetz vor, in welcher Weise der Fonds zu ergänzen ist, falls er durch die an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu bewirkenden Leistungen auf einen für seine Zweckbestimmung unzureichenden Betrag heruntergesunken ist, sowie welcher Verwendung der Fonds im Interesse der Hagelversicherung bei etwaiger Auflösung des Vertrags mit der Gesellschaft entgegengeführt werden soll. Wir sind mit dieser Bestimmung einverstanden, glauben aber, daß, falls eine spätere Ergänzung des Fonds erforderlich wird, nur eine solche aus Staatsmitteln in Frage kommen kann und daß dieser Gedanke jetzt schon im Gesetze ausgesprochen werden sollte, und beantragen daher, den Eingang des § 4, wie folgt, zu fassen:

„Der Regelung durch künftiges Gesetz bleibt vorbehalten, in welcher Weise der Fonds aus Staatsmitteln zu ergänzen ist, falls u. s. w.“

Nach § 6 des Entwurfs haben auf Anordnung des Ministeriums des Innern die Kreise für ihre Bezirke die den Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zugewiesenen Geschäfte ganz oder theilweise zu übernehmen, sowie mit den an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft abzuliefernden Beiträgen der Versicherten den von diesen gemäß § 2 an den Hagelversicherungsfonds zu entrichtenden Beitrag einziehen und an die Amortisationskasse abführen zu lassen. Die Großh. Regierung hebt in der Begründung hervor, daß eine derartige Bestimmung im Wesentlichen dem bisherigen Zustand entspreche. Neu sei nur die Verpflichtung zum Einzug der von den Versicherten an den Hagelversicherungsfonds zu bezahlenden Beiträge; doch werde die Zuweisung dieses Einzugs an die Kreise um deswillen einem Bedenken nicht begegnen, weil sie künftig, wie bisher schon, ohnedies den Einzug der Vorprämien besorgen würden.

Die Kreise haben, wie in einer Namens derselben vom Kreisanschuh Karlsruhe eingereichten Eingabe vom 23. Januar ds. Js. ausgeführt ist, die Meinung, es sei ihnen gegenüber ein derartiger gesetzlicher Zwang

mit ihrer Stellung unvereinbar. Sie haben sich aber in dieser Eingabe freiwillig bereit erklärt, die bezüglichen Geschäfte zu übernehmen, so daß also vom praktischen Standpunkte aus die Sache wohl als erledigt angesehen werden kann.

Wenn wir gleichwohl Bedenken tragen müssen, den Strich des § 6 vorzuschlagen, so hat dies darin seinen Grund, daß eben doch die Möglichkeit nicht absolut ausgeschlossen ist, daß später einmal der eine oder andere Kreis in Bezug auf die Weiterführung der in § 6 der Vorlage bezeichneten Geschäfte, die zweifellos am besten durch die Kreisorgane besorgt werden, Schwierigkeiten machen könnte. Für einen solchen Fall sollte aber der Großh. Regierung eine gesetzliche Handhabe, eventuell auch zwangsweise die Erledigung der betreffenden Geschäfte durch die Kreisorgane zu verlangen, gegeben sein. Die Kommission ist auch der Meinung, daß es die Stellung der Kreise nicht nachtheilig berühren kann, wenn ihnen im Wege der Gesetzgebung die eine oder andere, für sie geeignete Aufgabe überwiesen wird. Darüber, daß aber hier sogar eine besonders geeignete Aufgabe für die Kreise in Betracht kommt, bestand in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit. Wir glauben daher, daß § 6, auf den die Großh. Regierung nicht verzichten zu können erklärt hat, beibehalten werden sollte.

Die übrigen in der Eingabe des Kreis Ausschusses Karlsruhe vom 23. Januar ds. Js. berührten Punkte haben bereits durch unsere obigen Anträge ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

Unsere Anträge gehen hiernach dahin:

Hoch Zweite Kammer wolle

1. dem Gesetzentwurfe mit den von uns oben zu §§ 1, 2 und 4 vorgeschlagenen Modifikationen zustimmen;
2. die Eingabe des Kreis Ausschusses Karlsruhe vom 23. Januar ds. Js. damit für erledigt erklären.